

Kontakt:
Silvio Hasler, 031 318 17 24, spitex@freudiger.com

Anleitung zum Ausfüllen des Erhebungsbo- gens der obligatorischen Bundesstatistik SPITEX

Inhaltsverzeichnis

Wichtige Vorbemerkungen.....	2
Grundgesamtheit.....	2
Leistungskategorien.....	2
Klientenbeteiligung.....	2
Abgeltungen.....	2
Kapitel A: Allgemeine Angaben.....	3
Kapitel B: Personal.....	5
Fehlermeldungen.....	7
Kapitel C: Klienten.....	7
Fehlermeldungen.....	7
Definition.....	7
Kapitel D: Finanzen.....	9
Fehlermeldungen.....	9
Tabelle 1. Ertrag (Einnahmen).....	9
Tabelle 2. Aufwand (Kosten).....	12

Version 2.6.0.7
Datum Dezember 2020

Textliche Änderungen sind gelb markiert

Wichtige Vorbemerkungen

Grundgesamtheit

Unter SPITEX-Leistungen fallen ab Daten 2019 auch Leistungserbringer für ambulante Pflege bzw. Pflege in der eigenen Einrichtung nach Art. 7a KLV, sofern die Hilfe und Pflege dazu dient, dass der/die Klient/in zu Hause verbleiben kann. An der Erhebung nehmen nach dieser Definition der Grundgesamtheit zusätzlich folgende Anbieter teil:
Wundpraxen, Lungenliga, Krebsliga, etc.

Leistungskategorien

SPITEX-Kategorien gemäss Leistungsvertrag ALBA	Kategorie
Spitex-Organisationen mit Versorgungspflicht	A
Spitex-Organisationen ohne Versorgungspflicht	B
Freiberufliche Pflegefachpersonen haben keine Versorgungspflicht	C
In-House Spitex-Anbieter (Seniorenresidenzen, Alterssiedlungen, betreutes Wohnen) haben keine Versorgungspflicht	D

Klientenbeteiligung

KlientInnen ohne Klientenbeteiligung (Selbstbehalt)
Klient/innen bis 65 Jahre
Wochenbett (vor und nach der Geburt)
KlientInnen mit Klientenbeteiligung (Selbstbehalt)
Klient/innen ab 65 Jahren: fixer Betrag pro Stunde

Abgeltungen

Leistungsart	Einheit	Beitragsbereich-tigte Kategorie	Artikel
Koordinationsleistungen	Stunde	A, B, C, D	gem. KLV-Leistungen: Pflege gemäss Art. 25a, KVG
Einsatz Jeder Einsatz der verschiedenen Mitarbeiterkategorien bedingt Vorbereitung (Planung), Koordination und Organisation durch die Betriebsleitung der Spitex-Organisation.	Einsatz	A, B, D	
Weg Eine zusätzliche Pauschale für den Weg wird pro Einsatz ausgerichtet. Der Einsatz – und nicht der Hin- und Rückweg, die gefahrenen Kilometer oder der Zeitaufwand – wird abgegolten. Es können im Maximum die gleiche Anzahl Wegpauschalen verrechnet werden wie die Anzahl Einsätze. Wegpauschalen können nicht verrechnet werden, wenn der Einsatz am Stützpunkt erfolgt.	Einsatz	A, B, C	
Neuklient/in (Ersterfassung oder Wiedererfassung nach frühestens 6 Monaten) Jeder neue Klient, jede neue Klientin löst einen administrativen Aufwand aus, der durch eine diplomierte Pflegefachperson erbracht wird.	Mutation	A, B, C, D	
Wochenend- und Feiertagsarbeit Zuschlag pro verrechnete Stunde am Samstag (12.00 – 20.00 Uhr) und Sonntag (6.00 – 20.00 Uhr)	Stunde	A, B, C, D	
Nachtarbeit Zuschlag pro verrechnete Stunde (20.00 – 6.00 Uhr)	Stunde	A, B, C, D	
Zuschlag Spezialleistungen Kinderspitex, onkologische und palliative Pflege, Wundexpertise, psychiatrische Pflege	Stunde	A, B, C, D	
Versorgungspflicht im Versorgungsgebiet	Anzahl	A	

(Grundabteilung nach Einwohner/innen im Versorgungsgebiet) nach Berner Richtlinien	Einwohner-Innen		tigung von kantonalen Beiträgen (nicht Art. 7a, KLV relevant)
Versorgungspflicht im Versorgungsgebiet (leistungsabhängig von Pflegeleistungen) Berner Richtlinien	Stunde	A	

Kapitel A: Allgemeine Angaben

Var.-Nr.	Variable	Typ Leistungsvertrag				Erläuterung
		A	B	C	D	
A21 bis A24	Allgemeine Angaben	x	x	x	x	Angaben für allfällige Rückfragen
A50	1. öffentlich-rechtliche Körperschaft 2. Privatrechtliche gemeinnützige Körperschaft 3. Privatrechtliche erwerbswirtschaftliche Körperschaft 4. Selbständige Pflegefachpersonen	x	x	x	x	Es ist nur eine Antwort möglich
A51	Leistungsvereinbarung oder Leistungsauftrag mit der öffentlichen Hand: ja /nein	x	x	x	x	Anbieter/innen im Kanton Bern haben einen Leistungsauftrag/Bewilligung mit dem Kanton unterzeichnet: -> ja
A52	Leistungspflicht oder Versorgungspflicht (nur für Spitex-Dienstleistungen): ja / nein	x				Versorgungspflicht haben Anbieter mit Leistungsvertrag des Typs A -> i.d.R. 'öffentliche' Spitex-Organisationen -> siehe dazu auch Erläuterungen im Kapitel D. Finanzen 1. Ertrag Variablen-Nummer D.121 Kanton: andere Beiträge als gemäss Art. 7a, KLV
A53	"In House" Betrieb: ja / nein				x	Seniorenresidenzen, Alterssiedlungen, betreutes Wohnen, etc.
A54	Kinderspitex Betrieb: ja / nein	x	x		x	
A55	Geschätzter Anteil der KLV-Pflegeleistungen in den eigenen Räumlichkeiten oder in Gesundheitspraxen / -zentren	x	x	x	x	in % der Gesamttätigkeit des Pflegepersonals
A27	Dienstleistungsangebot Es werden nur die Dienstleistungen angegeben, die im Erhebungsjahr erbracht wurden. Nicht anzugeben sind Dienstleistungen, die von Ihrem Unternehmen lediglich vermittelt und nicht in der Betriebsrechnung ausgewiesen werden. Detaillierte Angaben zum Spezialthema 'Outsourcing' finden Sie unter folgendem BFS Link http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/infothek/erhebungen__quellen/blank/blank/spitex/03.html in der Anleitung zum Ausfüllen des Fragebogens für die Spitex-Statistik.	x	x	x	x	
A27.1	Spitex-Kerndienstleistungen beinhalten - Pflegeleistungen gem. Art 7 KLV - Hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistungen - Mahlzeitendienst. Die aufgeführten Leistungen sind ebenfalls in den Kapiteln 'C.Klienten' und 'D.Finanzen' anzugeben. N.B: Die Mahlzeitenlieferungen an die Inhouse-KlientInnen in Alterssiedlungen und Seniorenresidenzen sind ebenfalls in dieser Rubrik und entsprechend in den Kapiteln 'C.Klienten' und 'D.Finanzen'	x	x	x	x	Es sind mehrere Antworten möglich: 13. KLV-Leistungen gemäss Art. 25, Abs. 1, KVG -> ausschliesslich KLV-Leistungen gemäss Art. 7 KLV ausweisen 14. KLV-Leistungen: Akut- und Übergangspflege -> ausschliesslich KLV-Leistungen gemäss Art. 7 KLV ausweisen 11. Hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistungen -> Hausarbeiten

	anzugeben.					(Besorgen des Haushalts, Waschen, Bügeln, Einkaufen, Zubereiten von Mahlzeiten usw.) -> sozialbetreuerische Tätigkeiten (z.B. Begleitung beim Einkaufen und Nachtwachen (Präsenz und Überwachung zu Hause) 12. Mahlzeitendienst -> Hauslieferung von Mahlzeiten im Rahmen der Spitex-eigenen Tätigkeiten
A27.2	Weitere Spitex-Leistungen, die nicht unter Art. 7 KLV fallen: - Pflegeleistungen, die nicht unter Art. 7 KLV fallen (therapeutische Dienstleistungen, Stillberatung, usw.) - Hilfs- und Unterstützungsleistungen (z.B. Sozialdienst, Fahrdienst, psychosoziale Begleitung, Beratungen durch FürsorgerInnen, usw.) Diese Dienstleistungen sind ebenfalls in den Kapiteln 'C.Klienten' und 'D.Finanzen' anzugeben	x	x	x	x	20. Sozialdienst 21. Mütter-/Väterberatung 22. Therapeutische Dienstleistungen (z.B. Ergo- und Physiotherapie) 23. Fahrdienst 24. Notrufsystem 29. Andere -> sind in A28 zu erläutern (z.B. präventive Hausbesuche, Ausleihe von Hilfsmitteln und Krankenmobilen, nicht med. indizierte Fusspflege, Stillberatung, Diabetesberatung, Coiffeur, usw.)
A40 bis A43	A40 Anzahl Kantone, in welchem die Leistungen angeboten werden A41 Kanton, in welche Leistungen erbracht werden A42 Anzahl KlientInnen A43 Anzahl verrechnete Stunden pro Kanton Die Anzahl KlientInnen und die Anzahl Stunden müssen mit der angegebenen Anzahl KlientInnen und der Anzahl verrechneten Stunden im Kapitel C.Klienten übereinstimmen.	x	x		x	Unternehmen - Unternehmen, die Dienstleistungen ausschliesslich im Kanton Bern anbieten, schreiben in der Variable '1'. - Unternehmen, die Dienstleistungen in mehreren Kantonen anbieten, füllen einen Fragebogen pro Kanton aus. In der Variable A40 schreiben Sie '1' für Kanton Bern. - Ausnahme für Unternehmen, die Dienstleistungen in mehreren Kantonen anbieten, die Leistungen nicht in allen Kapiteln aufschlüsseln können und den Rechtssitz im Kanton Bern haben: A40 Anzahl Kantone, in welchem die Dienstleistungen angeboten werden A41 Kanton, in welchem Leistungen erbracht werden A42 Anzahl KlientInnen A43 Anzahl verrechnete Stunden pro Kanton
A40 bis A43	A40 Anzahl Kantone, in welchem die Leistungen angeboten werden A41 Kanton, in welchem Leistungen erbracht werden A42 Anzahl KlientInnen A43 Anzahl verrechnete Stunden pro Kanton Die Anzahl KlientInnen und die Anzahl Stunden müssen mit der angegebenen Anzahl KlientInnen und der Anzahl verrechneter Stunden im Kapitel 'C.Klienten' übereinstimmen.			x		Selbständige Pflegefachpersonen Selbständige Pflegefachpersonen mit Wohnsitz im Kanton Bern füllen den Berner Fragebogen auch dann aus, wenn sämtliche Dienstleistungen in einem anderen Kanton erbracht werden. In der Variable A40 steht die Anzahl Kantone, in welchen die Dienstleistungen angeboten werden, in der Regel '1'. Diese Variablen sind bei Leistungserbringung in mehreren Kantonen auszufüllen: A41 Kantone, in welchem die Leistungen erbracht werden A42 Anzahl KlientInnen A43 Anzahl verrechnete Stunden pro Kanton
Textfeld	Bemerkungen für die kantonale Stelle oder das BFS	x	x	x	x	Um aufwändige Nachfragen zu minimieren, müssen in diesem Feld Bemerkungen/Erläuterungen gemacht werden. Zum Beispiel: - grössere Abweichungen gegenüber dem Vorjahr - keine KlientInnen mit Klientenbeteiligung (z.B. KlientInnen jünger als 65 Jahre, Vermögen/Einkommen zu gering,

						Wochenbettbetreuung, etc.) - Adressänderungen - Beendigung der Tätigkeit - u.v.a.m.
--	--	--	--	--	--	--

Kapitel B: Personal

- Spalte 01. *Personen* berücksichtigt sämtliche MitarbeiterInnen, welche während des Erhebungsjahres angestellt waren/gearbeitet haben.
- Spalte 02. *Stellen* ist der Nettobeschäftigungsgrad in Prozent im Erhebungsjahr.
Für die Formel zur Berechnung des Beschäftigungsgrades für selbständigerwerbende Pflegefachpersonen siehe unten.
- Es sind nur MitarbeiterInnen zu erheben, welche gemäss Kapitel A. *Allg. Angaben Dienstleistungen unter A27.1 Spitex-Kerndienstleistungen* und *27.2 Weitere Spitex-Leistungen* erbracht haben.
- Sind MitarbeiterInnen in diversen Tätigkeitsbereichen oder Kantonen eingesetzt, kann eine Schätzung vorgenommen oder ein Verteilschlüssel gemacht werden.
- Detaillierte Angaben zum Spezialthema Outsourcing finden Sie unter folgendem BFS Link
http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/infothek/erhebungen_quellen/blank/blank/spitex/03.html
im Dokument *Anleitung zum Ausfüllen des Fragebogens für die Spitex-Statistik*.

Var.-Nr.	Variable	Typ Leistungsvertrag				Erläuterung
		A	B	C	D	
B100	Pflegefachfrau / Pflegefachmann FH (Bachelor of Science in Nursing (BSCN))	x	x	x	x	
B101	Master of Science in Pflege (MScN) FH	x	x	x	x	
B102	Master of Science in Nursing (MSN)	x	x	x	x	
B103	PhD Nursing Science	x	x	x	x	
B110	Diplomierte(r) Pflegefachfrau/-mann HF	x	x	x	x	
B111	Pflegefachfrau/-mann für Gesundheit Diplom Niveau II	x	x	x	x	
B112	Diplom: Pflegefachfrau/-mann für Gesundheits AKP/GKP/KWS/PsyKP	x	x	x	x	
B113	Hebamme	x	x	x	x	
B120	Pflegefachfrau/-mann DNI	x	x	x	x	
B121	Fähigkeitsausweis in praktischer Krankenpflege SRK	x	x	x	x	
B130	Fachfrau/-mann Gesundheit (EFZ), Hauspfleger/in (EFZ oder kantonales Diplom)	x	x	x	x	
B131	Medizinische/r Praxisassistent/in (EFZ)	x	x	x	x	
B132	Fachfrau/-mann Betreuung (EFZ), Betagtenbetreuer/in (EFZ), Fachfrau/-mann Hauswirtschaft (EFZ)	x	x	x	x	
B133	Assistent/in Gesundheit und Soziales (EBA), Pflegeassistent/in SRK	x	x	x	x	MitarbeiterInnen / selbständigerwerbende Pflegefachpersonen nur einmal unter dem zuletzt erworbenen Abschluss aufführen.
B140	Nachdiplom Fachfrau/-mann Pflege für Gesundheit, Fachbereich spitalexterne Gesundheits- und Krankenpflege	x	x	x	x	
B141	Nachdiplom Fachfrau/-mann Pflege für Gesundheit, Fachbereich Mütter-/Väterberatung	x	x	x	x	
B142	Qualifizierte Nachdiplome (CAS, DAS, MAS, Höfa1, Pflegeleitung, eidg. Fachausweise)	x	x	x	x	
B150	Sozialarbeiter/in (FH), Sozialpädagoge/in Ausbildung (HF oder FH) mit Diplom	x	x	x	x	
B151	Therapeutische Ausbildung mit Diplom (Ergo-, Physiotherapie u.ä.)	x	x	x	x	
B152	Praktikant/in in Ausbildung	x	x	x	x	
B153	Ausbildung im Leitungs- und Administrationsbereich	x	x	x	x	
B154	Pflege-/Betreuungskurse (z.B. Pflegehelfer/in SRK)	x	x	x	x	
B155	Keine spezifische Ausbildung für die geleistete Arbeit	x	x	x	x	
B199	Total Tabelle 1	x	x	x	x	muss mit Total Tabelle 2, Variable B299 ('01. Personen' und '02. Stellen') übereinstimmen
B200	Hauptfunktion: Pflege und Hilfe von KlientInnen	x	x	x	x	
B201	Hauptfunktion: Leitung	x	x		x	
B202	Hauptfunktion: Administration	x	x		x	
B299	Total Tabelle 2	x	x	x	x	muss mit Total Tabelle 1, Variable B199 ('01. Personen' und '02. Stellen') übereinstimmen

Fehlermeldungen

- Fehlermeldung bei selbständigerwerbenden Pflegefachpersonen

Fehl./Warn.	2.6	Nachricht
Fehler	B199.02	Das Total Personalaufwand (D209) dividiert durch das Total der Stellen (B199.02) ergibt einen Jahresdurchschnitt pro 100%-Stelle von weniger als 30'000 CHF. Überprüfen und korrigieren Sie bitte die Angaben.
Fehler	B200.02	Das Total der unter B200.02 angegebenen Stellen ist zu gross im Vergleich zum Total der verrechneten Stunden (C199.4 + C402). Überprüfen und korrigieren Sie bitte die Angaben.

- Ursache: Die Berechnung der Stellenprozente ist nicht korrekt
- Lösung: Berechnung Stellenprozente für selbständigerwerbende Pflegefachpersonen (Spalte *02.Stellen*).

1'266 Std. entsprechen einer 100%- Stelle (Vorgabe BFS).

Total Anzahl fakturierte Std. (Var. 199 aus Kap. *C.Klienten*)
/1'266 Std.
= Stellen-%

Rechenbeispiel:

520 fakturierte Std. / 1'266 Std. = 0.41 * 100 -> 41%

Die Berechnung mit den 1'266 Std. bleibt immer dieselbe, auch wenn die Spitex-Tätigkeit unterjährig aufgenommen oder beendet wurde.

Kapitel C: Klienten

Fehlermeldungen

- Wenn das Kapitel *C. Klienten* nicht komplett ausgefüllt ist, erscheint bei *Kapitel prüfen* eine Fehlermeldung. Diese Meldung erlischt, sobald das Kapitel *C. Klienten* vollständig ist.

Definition

- Als Klient/in gilt jede Person, die im Erhebungsjahr (1.1. bis 31.12.) mindestens eine Leistung bezogen hat und deren Stunden verrechnet wurden.
- Nicht als Klient/in gelten Personen, die Leistungen wie z.B. Telefonauskünfte erhalten haben oder an Impfaktionen teilgenommen haben.

Var.-Nr.	Variable	Typ Leistungsvertrag				Erläuterung
		A	B	C	D	
C113 C123 C133 C143 C153	KLV-Leistungen: Pflege gemäss Art. 25a, Abs. 1, KVG	x	x	x	x	Spalte 01.: Anzahl Klientinnen pro beanspruchte Leistung (unter C1x31.04, C1x32.04, C1x33.04, C1x34.04, C1x35.04) Spalte 02.: Anzahl Klienten pro beanspruchte Leistung (unter C1x31.04, C1x32.04, C1x33.04, C1x34.04, C1x35.04) Zu erheben sind die Anzahl Klientinnen und Klienten, welche ausschliesslich Pflegeleistungen gem. Art. 7 KLV bezogen haben. Eine Person kann mehrfach aufgeführt werden, wenn sie mehrere Leistungen in Anspruch genommen hat.
C1x31.04 C1x32.04 C1x33.04	Abklärung Beratung Untersuchung und Behandlung Grundpflege	x	x	x	x	Spalte 04.: Verrechnete Stunden Zu erheben sind ausschliesslich die Pflegeleistungen gemäss Art. 7 KLV.
C114 C124 C134 C144 C154	KLV-Leistungen: Akut und Übergangspflege	x	x	x	x	Spalte 01.: Anzahl Klientinnen Spalte 02.: Anzahl Klienten Spalte 04.: Verrechnete Stunden Zu erheben sind ausschliesslich die Pflegeleistungen gemäss Art. 7 KLV.
C111 C121 C131 C141 C151	Hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistungen Diese Dienstleistungen sind ebenfalls in den Kapiteln <i>A. Allgemeine Angaben</i> und <i>D. Finanzen</i> anzugeben. Die Auskunftspflicht gilt auch für private Anbieter und geht über den KVG-Bereich hinaus für alle erfragten Leistungen. Die rechtlichen Grundlagen für die Erhebung dieser Angaben finden Sie in der Statistikerhebungsverordnung in 60. Statistik der Hilfe und Pflege zuhause (SPITEX) unter folgendem Link: https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19930224/index.html	x	x	x	x	Spalte 01.: Anzahl Klientinnen Spalte 02.: Anzahl Klienten Spalte 04.: Verrechnete Stunden Hauswirtschaftliche Tätigkeiten beinhalten: Besorgungen des Haushaltes, Waschen, Bügeln, Einkaufen, Zubereiten von Mahlzeiten usw. Sozialbetreuerische Tätigkeiten beinhalten: z.B. Begleiten beim Einkaufen Werden hauswirtschaftliche/sozialbetreuerische Tätigkeiten durchgeführt, die mehr als einer Person in einem Haushalt zu Gute kommen, wird die Leistung einmal gezählt bzw. wird diejenige Person gezählt, die die Leistung ausgelöst hat.
C201	Total KlientInnen aller Altersgruppen	x	x	x	x	Spalte 01.: Anzahl Klientinnen Spalte 02.: Anzahl Klienten Spalte 03.: Anzahl KlientInnen Total Jede Person wird nur einmal gezählt. Wurde jeweils pro KlientIn nur eine Dienstleistung verrechnet, sind <i>C201. Anzahl Klient/innen Total</i> und <i>C199 Klient/innen Total</i> identisch. Das Total C199 kann jedoch höher sein als das Total C201, wenn eine Person mehrere Leistungen in Anspruch genommen hat: z.B. Pflege und Hauswirtschaftliche Leistungen Wichtig: das Total C201 darf nicht grösser als das Total C199 sein.
C301 und C302	Anzahl Klient/innen Anzahl Mahlzeiten	x	x	x	x	Hauslieferungen von Mahlzeiten im Rahmen der Spitex-Tätigkeiten In diesen Variablen sind die Kundschaft und die Vermittlung des Mahlzeitendienstes anzugeben.

						In diesen Variablen sind die Kundschaft in Alterssiedlungen und Seniorenresidenzen anzugeben.
C401 und C402	Anzahl Klient/innen Anzahl verrechnete Stunden	x	x	x	x	Zum Notruf: Da der Notruf in der Regel 24 Std. an 7 Tagen angeboten wird, kann die Variable C402 Verrechnete Stunden leergelassen werden.

Kapitel D: Finanzen

Fehlermeldungen

- Wenn das Kapitel *D. Finanzen* nicht komplett ausgefüllt ist, erscheint bei *Kapitel prüfen* eine Fehlermeldung. Diese Meldung erlischt, sobald das Kapitel *D. Finanzen* vollständig ist.

Tabelle 1. Ertrag (Einnahmen)

Es sind nur Einnahmen im SPITEX- Bereich während des Erhebungsjahres auszuweisen (1.1. bis 31.12.)

Betriebe, welche mittels Pauschalen abrechnen, erheben die Beträge wie folgt:

- in Variable D104: Pflege gemäss Art. 7 KLV
- in Variable D101: hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistungen
- in Variable D103: Weitere Spitex Leistungen

--> die Verteilung kann mittels %-Schlüssel gemacht werden

Var.-Nr.	Variable	Typ Leistungsvertrag				Erläuterung
		A	B	C	D	
D104	KLV-Leistungen: Pflege gemäss Art. 25a, Abs. 1, KVG Unter Versicherer sind die Sozialversicherungen zu verstehen: Kranken-, Invaliden-, Unfall- und Militärversicherung.	x	x	x	x	<p>Spalte 02. Klienten: Klientenbeteiligung (z.B.: je nach Alter der Klientin/ des Klienten muss eine Klientenbeteiligung bezahlt werden). Nicht zu erheben sind Franchise oder Selbstbehalt der Klient/in. Diese werden zwar von den Klient/innen bezahlt, sind aber bei der Rechnungsstellung nicht bekannt. Fallen keine Erträge in dieser Spalte an, zwingend im Kapitel A. <i>Allgemeine Angaben</i> im Textfeld <i>Bemerkungen für die kantonale Stelle oder das BFS</i> vermerken, dass keine KlientInnen mit Klientenbeteiligung betreut wurden.</p> <p>Spalte 03. Versicherer: Anteil der KLV-pflichtigen Leistungen nach geltenden Tarifen. Franchise und Selbstbehalt der KlientInnen sind unter 'Versicherer' inbegriffen, da der Betrag bei der Rechnungsstellung nicht bekannt ist. Tiers Garant: Die/der versicherte Klient/in bezahlt die Rechnung und hat gegenüber dem Versicherer einen Anspruch auf Rückerstattung. Der Rechnungsbetrag wird hier erhoben.</p> <p>Spalte 04. Kanton: Anteil Finanzierung gem. Art. 25a, Abs. 5, KVG durch den Kanton (im Kanton Bern übernimmt der Kanton die Restfinanzierung)</p>

						<p>Spalte 05. Gemeinden: KlientInnen aus dem Kanton Bern erhalten keine Restfinanzierungsbeiträge von den Gemeinden. Werden KlientInnen ausserhalb des Kantons Bern betreut (z.B. LU, NW, SO), ist es möglich, dass anstelle des Kantons die Gemeinden die Restfinanzierung übernehmen. Fallen Erträge in dieser Spalte an, bitte unbedingt im Kapitel A. <i>Allgemeine Angaben</i> im Textfeld <i>Bemerkungen für die kantonale Stelle oder das BFS</i> bestätigen, dass Angaben korrekt sind.</p> <p>N.B.: beteiligt sich der Kanton oder die Gemeinde (öffentliche Hand) ausnahmsweise mit einem Beitrag, so ist dies in der entsprechenden Variable Nr. 121 <i>Kanton</i> / Nr. 122 <i>Gemeinde(n): andere Beiträge als gemäss Art. 7. KLV</i> zu erheben.</p> <p>Fallen einmalige Erträge in dieser Spalte an, bitte unbedingt im Kapitel A. <i>Allgemeine Angaben</i> im Textfeld <i>Bemerkungen für die kantonale Stelle oder das BFS</i> erläutern.</p>
D105	<p>KLV-Leistungen: Akut- und Übergangspflege</p> <p>Unter Versicherer sind die Sozialversicherungen zu verstehen: Kranken-, Invaliden-, Unfall- und Militärversicherung.</p>	x	x	x	x	<p>Spalte 03. Versicherer Zu erheben sind ausschliesslich Erträge aus Pflegeleistungen gemäss Art. 7 KLV, einschliesslich KLV-pflichtige Pflegematerialien, allfällig erhaltene Pauschal- oder Globalbeiträge sowie Gegenstände und Hilfsmittel gemäss KVG.</p>
D101	<p>Hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistungen</p> <p>Diese Dienstleistungen sind ebenfalls in den Kapiteln A. <i>Allgemeine Angaben</i> und C. <i>Klienten</i> anzugeben.</p> <p>Die Auskunftspflicht gilt auch für private Anbieter und geht über den KVG-Bereich hinaus für alle erfragten Leistungen. Die rechtlichen Grundlagen für die Erhebung dieser Angaben finden Sie in der Statistikerhebungsverordnung in 60. Statistik der Hilfe und Pflege zuhause (SPITEX) unter folgendem Link: https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19930224/index.html</p>	x	x	x	x	<p>Weitere Spitex-Leistungen, die nicht unter Art. 7 KLV fallen: - Pflegeleistungen, die nicht unter Art. 7 KLV fallen (z.B. therapeutische Dienstleistungen, Stillberatung, usw.) - Hilfs- und Unterstützungsleistungen (z.B. Sozialdienst, Fahrdienst, psychosoziale Begleitung, Beratungen durch FürsorgerInnen, usw.)</p>
D102	Mahlzeiten	x	x	x	x	<p>Hauslieferungen im Rahmen von Spitex-eigenen Tätigkeiten, Einnahmen aus Vermittlung von Mahlzeitendiensten, Einnahmen aus Mahlzeitenlieferungen an Klient/innen in Alterswohnungen und Seniorenresidenzen</p>
D103	Weitere Spitex-Leistungen	x	x	x	x	<p>Gemäss Angaben im Kapitel A. <i>Allgemeine Angaben</i> unter Variable Nr. 27.2 <i>Weitere Spitex-Leistungen</i></p>
D110	Mitgliederbeiträge	x	x	x	x	
D111	Spenden/Legat	x	x	x	x	
D112	Andere (Miet-, Kapitalerträge, usw.)	x	x	x	x	<p>Es sind nur Einnahmen aus der Tätigkeit im Spitex-Bereich anzugeben.</p> <p>Mieterträge: z.B. Einnahmen aus Vermietung von Krücken, Rollatoren, med. Hilfsmitteln usw.</p> <p>Einnahmen aus Aktivitäten, die nicht direkt mit den Spitex-Tätigkeiten zusammenhängen, sind nicht aufzuführen.</p> <p>N.B.: Die Aktivitäten im Bereich Immobilien (z.B. Miete) werden NICHT erhoben. Das gilt für alle Betriebe, welche im Bereich Residenzen tätig sind.</p>

						Dasselbe ist auch bei den Kosten in der Tabelle 2. <i>Aufwand</i> , Variable D210. <i>Übriger Aufwand</i> zu berücksichtigen.
D121	Kanton: andere Beiträge als gemäss Art. 7a, KLV	x				- Versorgungspflicht im Versorgungsgebiet (Grundabgeltung nach Einwohner/innen im Versorgungsgebiet) nach Berner Richtlinien -> Anzahl EinwohnerInnen im Versorgungsgebiet - Versorgungspflicht im Versorgungsgebiet (leistungsabhängig von Pflegeleistungen) nach Berner Richtlinien -> Stunden
D122	Gemeinde(n): andere Beiträge als gemäss Art. 7a, KLV	x	x	x	x	
D123	Kirchgemeinde(n)	x	x	x	x	
D124	Andere (z.B. Gemeindeverband, Bürgergemeinde, Bezirk)	x	x	x	x	
D129	Total Beiträge der öffentlichen Hand	x	x	x	x	
	Total Ertrag	x	x		x	Entspricht dem Ertrag aus den Aktivitäten im Spitex-Bereich
D199	Total Ertrag			x		Das Total Ertrag ergibt die gleiche Summe wie bei D299. <i>Total Aufwand</i> aus der nachfolgenden Tabelle 2. <i>Aufwand</i>

Tabelle 2. Aufwand (Kosten)

- Es sind nur Kosten im SPITEX- Bereich während des Erhebungsjahres auszuweisen (1.1. bis 31.12.)
- Detaillierte Angaben zum Thema 'Outsourcing' finden Sie auf der Internet-Seite des BFS¹ (Dokument *Anleitung zum Ausfüllen des Fragebogens für die Spitex-Statistik*).

Var.-Nr.	Variable	Typ Leistungsvertrag				Erläuterung
		A	B	C	D	
D200	Löhne	x	x		x	Anzugeben sind die Bruttokosten der Angestellten.
	Löhne			x		Die Höhe des Lohnes inkl. Sozialabgaben wird wie folgt berechnet: $D200. \text{ Löhne} = D199. \text{ Total Ertrag}$ (Totalbetrag aus Tabelle 1. Ertrag) minus $D202. \text{ Anderer Personalaufwand}$ minus $D210. \text{ Übriger Aufwand}$ $(D199 - D202 - D210 = D200)$
D201	Sozialleistungen Arbeitgeberbeiträge	x	x		x	Damit sind die Betriebskosten und die berufsbedingten Auslagen gemeint, welche in der Regel aus der Betriebsrechnung stammen und den Steuerbehörden gemeldet werden. Darunter fallen u.a.: Fahrzeugkosten, Treibstoff, Beiträge an die Berufshaftpflichtversicherung berufsspezifischer Risiken, Pflegematerial, Anschaffung und Unterhalt Pflegeapparate, Mietkosten, Verwaltungskosten, EDV-Geräte, Büromaterial, Telefon, Energie, Heizung, Wasser, Dienstleistungen und Honorare Dritter, etc. N.B.: Die Kosten im Bereich Immobilien werden nicht erhoben. Das gilt für alle Betriebe, welche im Bereich Residenzen tätig sind. Dasselbe ist auch bei den Erträgen in der Tabelle 1. Ertrag Variable $D112. \text{ Andere (Miet-, Kapitalerträge, usw.)}$ zu berücksichtigen.
D202	Anderer Personalaufwand	x	x		x	Aufwände, welche nicht explizit in den Löhnen enthalten sind: z.B. Weiterbildungskosten, Spesenvergütungen, etc.
	Anderer Personalaufwand			x		Ausschliesslich Weiterbildungskosten.
D210	Übriger Aufwand	x	x		x	
	Übriger Aufwand			x		Zusätzlich zu den oben aufgeführten übrigen Aufwänden sind unter <i>Übriger Aufwand</i> die Beiträge der 3. Säule auszuweisen. Der Übrige Aufwand muss mindestens 4.5% des Lohnes (D200) entsprechen.
D299	Total Aufwand	x	x		x	Entspricht dem Aufwand aus den Aktivitäten im Spitex-Bereich.
	Total Aufwand			x		Das Total Aufwand ergibt die gleiche Summe wie das Total $D199. \text{ Erträge}$ aus der Tabelle 1. Ertrag.

¹ http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/infothek/erhebungen_quellen/blank/blank/spitex/03.html